

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt haben, sind verpflichtet, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erstatten.

Dazu gehören auch Fachpersonen der Offenen Jugendarbeit (im Folgenden Jugendarbeitende genannt). Erkennen sie konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität von Jugendlichen betroffen ist und können sie diese Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht selber abwenden, **sind sie verpflichtet, dies zu melden.**

Dieser Leitfaden zeigt auf, was diese gesetzliche Pflicht für dich in deinem Arbeitsalltag bedeutet und wie weit deine Meldepflicht reicht. Er enthält Empfehlungen zum konkreten Vorgehen bei einer Beobachtung bis zu einer Meldung.

Definition

Die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" sind in den gesetzlichen Grundlagen nicht präzise definiert. Es gilt deshalb, im Einzelfall Informationen, Hinweise und eigene Beobachtungen einzuschätzen, Schutz- und Risikofaktoren zu berücksichtigen und schliesslich sorgfältig abzuwägen, ob eine Gefährdung vorliegen könnte.

Für die Jugendarbeit sind wichtig:

- **Hinweise auf Vernachlässigung**, die sich etwa in augenscheinlicher Mangelernährung, unzureichender Pflege oder auffallend fehlender Förderung motorischer, geistiger, emotionaler oder sozialer Fähigkeiten durch die Erziehungsberechtigten offenbaren kann.
- **Hinweise auf grossen psychischen Druck** wie sehr aggressives oder selbstzerstörerisches Verhalten, massiver Substanzmissbrauch, starke Gefühlsschwankungen, sich isolierendes Verhalten, dauernder Stress oder Angstzustände, beispielsweise bei anhaltenden Konfliktsituationen mit Erziehungsberechtigten oder Bezugspersonen.
- **Hinweise auf körperliche Gewalt** wie sichtbare Verletzungen.
- **Hinweise auf sexuelle Gewalt** wie auffälliges Verhalten beim Thema Sexualität, formulierte Angst nach Hause zu gehen oder auf mögliche sexuelle Gewalt hindeutende Äusserungen oder Darstellungen.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Phase 1 – Beobachtung

Die Offene Jugendarbeit achtet in all ihren Arbeitsfeldern darauf, ob Kinder und Jugendliche sich wohl und gesund fühlen. Sie schenkt unterschiedlichen Befindlichkeiten und Verhaltensweisen Beachtung, schafft Raum für individuelle Ausdrucksweisen und Andersartigkeit, zum Beispiel in Abgrenzung zu Erwachsenen.

In manchen Momenten bleibt die Aufmerksamkeit von Jugendarbeitenden bei einer bestimmten Situation haften. Ein ungutes Gefühl nährt die Sorge, dass bei der oder dem Jugendlichen etwas nicht stimmen könnte. Dieses Gefühl muss ernst genommen werden. Gleichzeitig gilt es, eine Überreaktion zu vermeiden.

Vorgehen

- Du entdeckst Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.
- Diese Beobachtungen werden durch die äussere Erscheinung oder Informationen von der oder dem Jugendlichen selbst bekräftigt.
- Die Hinweise werden zusätzlich von Dritten, beispielsweise von anderen Kindern oder Jugendlichen, bestätigt.
- Wenn deine Beobachtungen und die Hinweise bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung insgesamt zu einem unguten Gefühl führen, musst du Phase 2 angehen.
- Falls sich eine vermutete Gefährdung als Phantom erweist, ist keine Meldung angezeigt. Beispielsweise wenn deine Beobachtungen durch glaubhafte Aussagen der oder des Betroffenen revidiert werden und keine unterstützenden Informationen von Dritten vorliegen.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Phase 2 – Analyse

Sinnvollerweise werden die Beobachtungen zunächst ausschliesslich innerhalb des Teams besprochen und analysiert. Interdisziplinäre Abklärungen im Umfeld des Kindes, zum Beispiel mit Schulleitungen, der Schulsozialarbeit, Sozialdiensten oder der Jugendintervention werden erst nach einer Gefährdungsmeldung durch die KESB durchgeführt. Zum Schutz von Betroffenen sollte keine schriftliche Dokumentation angelegt werden. Einzige Ausnahme ist die Gefährdungsmeldung selbst, sofern diese angezeigt ist.

Einschätzung und Bewertung der Schutzfaktoren

- Ist die allgemeine Stimmungslage positiv?
- Wirkt sie oder er körperlich und psychisch gesund?
- Bestehen gute soziale Kontakte?
- Werden persönliche Projekte oder Ziele verfolgt?
- Ist das kommunikative Verhalten gegenüber der Jugendarbeit oder Dritten adäquat?

Einschätzung und Bewertung der Risikofaktoren

- Ist das allgemeine Verhalten auffällig, beispielsweise Isolation, verstärkte Aggressivität oder Rückzug?
- Hat sich das Allgemeinverhalten gegenüber der Jugendarbeit oder Dritten verändert, beispielsweise in Form von Destruktivität oder starker Stimmungsschwankungen?
- Gibt es körperliche Auffälligkeiten wie chronische Krankheit oder ungepflegte Erscheinung?

- Nach diesen Analysen prüfst du im Team, ob mit Angeboten innerhalb deines Auftrages oder der Vermittlung von Fachstellen ausreichende Unterstützung angeboten werden kann. Falls möglich, plant ihr die konkrete Umsetzung der Unterstützungsangebote und wiederholt nach der Umsetzung die Analyse (Phase 2).
- Wägt im Team ab, ob du die oder den Jugendlichen direkt auf die Besorgnis im Team und die allfälligen weiteren Schritte ansprechen kannst.
- Falls nach der Analyse der Verdacht auf Gefährdung weiterhin besteht und dein Team mit Angeboten nicht ausreichende Unterstützung anbieten kann: Informiere deine vorgesetzte Stelle über den Fall. Sie kann mit der KESB in Kontakt treten und sich hinsichtlich einer Meldung wegen Kindeswohlgefährdung beraten lassen. Die vorgesetzte Stelle entscheidet, ob Meldung erstattet werden muss.
- **Damit hast du bezüglich deiner Meldepflicht deine Pflicht getan.** Mit diesem Vorgehen hältst du die geltenden Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes ein. In Bezug auf den Prozess der Gefährdungsmeldung hast du als Jugendarbeiterin oder Jugendarbeiter keinen aktiven Part mehr. Damit kannst du dich wieder voll auf die wichtige Beziehungspflege konzentrieren.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Rolle der KESB

Die Kinderschutzhilfe (KESB) prüft nach Eingang einer Gefährdungsmeldung, ob ein Verfahren zu eröffnen ist. Im Rahmen der Abklärungen nimmt die KESB in der Regel Kontakt mit der meldenden Stelle oder Person auf. Sie führt Gespräche mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten und holt bei Bedarf weitere Informationen ein (z.B. ärztlichen Bericht, Auskunft der Schule). Dabei ist es immer das oberste Ziel, das Kindeswohl sicherzustellen.

Die KESB handelt nur dort, wo eine freiwillige Betreuung oder Vertretung nicht ausreicht oder nicht zum Ziel führen würde. Deshalb wird zuerst geklärt, ob die Mittel und Angebote der privaten und öffentlichen Hilfe ausgeschöpft sind und ob nicht Angehörige, nahestehende Personen oder Beratungsstellen dem Kind und den Erziehungsberechtigten die notwendige Hilfe und Unterstützung bieten können.

Die KESB versteht ihr Handeln immer als Unterstützung und ist sich dennoch bewusst, dass jede Massnahme nicht nur Hilfe, sondern auch ein Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit und Privatsphäre der Betroffenen ist. Eine Massnahme darf daher nur angeordnet werden, wenn sie zum Schutz des betroffenen Kindes zwingend erforderlich ist. Sie hat so schwach wie möglich, aber so stark wie nötig zu sein.

Gesetzliche Grundlagen

Weiterhin kann jede Person eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen, wenn die körperliche, psychische oder physische Integrität einer minderjährigen Person gefährdet erscheint.

Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt haben, sind zur Meldung verpflichtet. Art. 314d ZGB nennt Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport. Voraussetzung ist, dass sie beruflich mit Kindern zu tun haben. Die Meldepflicht ist relativ, das heisst, sie müssen nur dann eine Gefährdung melden, wenn sie selber nicht in der Lage sind, dem betreffenden Kind zu helfen bzw. eine Hilfe zu vermitteln. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Stelle richtet.

Eine Verletzung der Meldepflicht ist erst dann strafbar, wenn durch die Meldung hätte verhindert werden können, dass die minderjährige Person eine strafbare Handlung begeht oder dass das Kind Opfer einer strafbaren Handlung wird.

Quellen: Leitfaden Kindeswohlgefährdung. Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten. Amt für Jugend und Berufsberatung, Bildungsdirektion, Kanton Zürich, 2017; KESB Hinwil, Kanton Zürich, 2019.

Autorenschaft: Team MOJUGA, in Zusammenarbeit mit der KESB Hinwil
Herausgeberin: MOJUGA Stiftung für Kinder- und Jugendförderung
Version: März 2025 (Erstausgabe 2019)

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Schema zum Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



**Hinweise auf
Vernachlässigung,
grossen psychischen Druck,
körperliche oder
sexuelle Gewalt**

Beobachten

Selbstüberprüfung der Beobachtungen,
der Informationen und der eigenen Einschätzung

**Verdacht
entkräftet**

**Keine
Meldepflicht**

**Es bleibt ein
ungutes Gefühl**

Analyse

- Interne Rücksprache im Team
- Beobachtungen und Informationen zusammentragen und prüfen
 - Schutz- und Risikofaktoren analysieren
- Ausreichende Unterstützung der eigenen Stelle möglich?

**Verdacht
entkräftet**

**Keine
Meldepflicht**

**Meldung des
Verdacht
an vorgesetzte
Person**

**Meldepflicht
erfüllt**

Konkrete Unterstützung

Erneute Analyse planen

Analyse wiederholen

